

BGer 1C_196/2018 vom 18. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_196_2018

FR: TF 1C_196/2018 du 18 mai 2018

IT: TF 1C_196/2018 del 18 maggio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. § 148 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Mai 2010 (GOG) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung der angezeigten Personen zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1).

E. 1.2

Das Obergericht hat die Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht erteilt, da es keinen Anfangsverdacht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Angezeigten erkennen konnte. Die Beschwerdeführerin setzt sich damit nicht auseinander und legt unter Verletzung ihrer gesetzlichen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C_486/2014 vom 27. April 2016 E. 1.4) weder dar, inwiefern das Obergericht mit der Weigerung, die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der angezeigten Person zu erteilen, Bundesrecht verletzt noch inwiefern sich diese Person durch konkrete Handlungen oder Unterlassungen strafbarer Handlungen verdächtig gemacht haben könnte. Ihre Behauptung allein, sie sei Opfer eines "Telefonterrors" und "meine", dieser sei vom Angezeigten organisiert worden, genügt nicht, um einen Anfangsverdacht zu begründen, da sie diese Anschuldigung weder näher begründet noch belegt.

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Auferlegung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.